

Kirchliche Macht, antiliberale Allianzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen : zur Ehedispenspraxis in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Lanzinger, Margareth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen**

Band (Jahr): **12 (2007)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchliche Macht, antilibérale Allianzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen

Zur Ehedispenspraxis in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert

Margareth Lanzinger

Résumé

**Pouvoir de l'Église, alliances antilibérales et limites de l'insoumission civile.
La pratique des dispenses de mariage au Tyrol et au Vorarlberg au XIX^e siècle**

La partie germanophone du Tyrol historique était caractérisée, à la fin du XVIII^e et durant le XIX^e siècle, par un climat antilibéral et par un catholicisme politique ultramontain, un phénomène que l'on peut observer également, mais de manière atténuée, dans le Vorarlberg voisin. Cette situation a exacerbé les conflits d'intérêt entre les divers niveaux d'instances (étatiques, communales, régionales), mais aussi entre l'Église et l'État. Le droit matrimonial a été un champ de contestation virulent quant aux prohibitions de mariage fondées sur la parenté. Ce sont notamment les mariages entre beaux-frères et belles-sœurs qui se sont heurtés, dès 1831, à une très forte opposition. Le seul argument susceptible d'entraîner l'obtention d'une dispense était celui de la menace de l'abjuration de la foi catholique. Toutefois, même ces cas nécessitaient souvent une procédure de médiation. Les requérants n'ayant pas obtenu de dispense essayaient de forcer la main des autorités, par leur opposition aux décisions ou recouraient à des avocats, ce qui, de fait, avait pour conséquence de diminuer leurs chances de succès. La plupart des tentatives pour arracher une dispense s'observent dans la partie occidentale du diocèse, mais aussi parmi la bourgeoisie urbaine. Dans une perspective de formation de l'État d'«en-bas», la réussite du recours aux instances étatiques et l'emploi avec un égal succès du droit civil auraient pu représenter un facteur non négligeable de modernisation, ce qui, en l'occurrence, ne s'est pas avéré le cas.

Statements und Befunde über Beharrungskräfte und «verzögerte» oder «verspätete Modernisierung» sind in Bezug auf den deutschsprachigen Teil des historischen Tirol Legion.¹ Sie ziehen sich quer durch verschiedene gesellschaftliche Bereiche und verdichten sich – in Reaktion auf den gesellschaftlichen und politisch-administrativen Wandel – ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Dies gilt aufgrund des Industrialisierungsgrades und des etwas anderen politischen Klimas weniger ausgeprägt für Vorarlberg,² das ab 1815 verwaltungspolitisch in einem Gubernium beziehungsweise in einer Statthalterei und kirchlich seit 1818 in einer Diözese³ mit Tirol unfreiwillig zusammengespant war.⁴ In Tirol blieb die Landwirtschaft bis ins 20. Jahrhundert hinein der dominierende Wirtschaftssektor. Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht galt es daher als eine «Zone der Beharrung im europäischen Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozess».⁵ Hans Heiss hat in diesem Zusammenhang auf die industriefeindliche Haltung des Bozner Handelskapitals Anfang des 19. Jahrhunderts verwiesen.⁶ Das Heiratsmuster war von später Heirat, hohen Ledigenraten und restriktiven politischen Heiratsbeschränkungen gekennzeichnet. Dies wurde von Elisabeth Mantl in ein «Paradigma der verspäteten Modernisierung» eingepasst.⁷ Josef Kytir ortete eine «verzögerte Modernisierung» in Zusammenhang mit ehelicher Geburtenkontrolle selbst noch in den 1960er- und 70er-Jahren.⁸ Hinzu kommt der politische Konservatismus: Zwar prägten Liberale in Tirol die – vor allem städtische – historische Realität, aber «nicht das Bild ihres Landes», weder in Selbst- noch in Fremdpräsentationen.⁹ Das erfolgreiche Aushandeln von Sonderrechten hatte wie die Abwehr oder nachfolgende Modifikation so mancher gesetzlichen Neuerung eine gewisse Tradition.¹⁰ Insbesondere infolge der Reformen des Josephinismus als einem aufgeklärten Absolutismus und der damit verbundenen Eingriffe in kirchliche Domänen häuften sich Proteste und Auseinandersetzungen. Die Kirche nahm im sprichwörtlich «Heiligen Land Tirol»,¹¹ aber auch im benachbarten Vorarlberg eine bedeutende Machtposition ein. Die breite Präsenz und die Stärke des politischen Katholizismus prägten die Kultur des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Tirol massgeblich.¹²

Für das ausgehende 18. und das 19. Jahrhundert resultieren daraus zwei zentrale Konstellationen von Machtkämpfen und Interessenkonflikten: zum einen jene zwischen lokalen beziehungsweise regionalen Positionen und dem hineinregierenden Staatsapparat und zum anderen zwischen Kirche und Staat.

Konfliktfeld Ehe

Ein immer wieder virulent werdendes Feld von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat konstituierte das Eherecht. Die Streitpunkte betrafen insbesondere interkonfessionelle Ehen, Ehetrennungen und nicht zuletzt die Ehedispenspraxis, die im Zentrum dieses Beitrages stehen soll. In allen drei Bereichen ging es aus Sicht der Kirche um ein möglichst langfristiges und umfassendes Abwenden liberaler gesetzlicher Bestimmungen. Das josephinische Toleranzpatent von 1781 erlaubte «den augspurgischen, und helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium»,¹³ was in Tirol auf Widerstand stiess. Die katholische Einheit des Landes wurde in der Folge immer wieder aufs Neue beschworen und deren Bestätigung von allerhöchster Stelle eingefordert.¹⁴ Die Ausweisung einer Gemeinde von Protestanten aus dem Zillertal im Jahr 1837 markierte drastisch «den Übergang zu einer aggressiven Haltung des politischen Katholizismus». ¹⁵ Vehementer Verfechter der katholischen Glaubenseinheit und zentrale Trägerfigur des Kulturkampfes war der von 1856 bis 1879 amtierende Fürstbischof Vinzenz Gasser.

Das josephinische Ehepatent von 1783 übertrug die Ehegerichtsbarkeit und damit die Zuständigkeit für Trennungen von Tisch und Bett den weltlichen Stellen.¹⁶ Infolge des Konkordats des Jahres 1855 wurde in Brixen wiederum ein geistliches Ehegericht konstituiert, das eine entscheidende Position in den Trennungsverfahren beanspruchte.¹⁷ Doch währte diese zurückgewonnene Macht nur bis zum Ehegesetz von 1868, das die Ehe wiederum als bürgerlichen Vertrag definierte. Die Ehegerichte waren erneut staatlich. Ganz reibungslos verlief der Kompetenzwechsel jedoch nicht, wie ein Streit um die Herausgabe von Akten eines laufenden Ehetrennungsfalles des Kreisgerichtes Feldkirch dokumentiert, im Zuge dessen der Fürstbischof Vinzenz Gasser vom Obersten Gerichtshof in Wien zur Zahlung einer Strafe verurteilt wurde.¹⁸ Dieser Vorfall macht zugleich die Hartnäckigkeit von Seiten der obersten kirchlichen Stelle des Landes, aber auch auf Bezirksebene als ein gewisses Gegengewicht deutlich.

Allerdings ist nicht zu vergessen, dass Geistliche weiterhin vielfach die erste Anlaufstelle blieben, wenn es um Eheprobleme ging, und die «Gewissensmaschinerie» ganz gut funktionierte. Wie Stichproben ergaben, gingen Ehescheidungsklagen auch in den Jahrzehnten nach Aufhebung des Konkordats vielfach über den Kanzleisch des Konsistoriums und dieses agierte durchaus machtbewusst und zumindest im Sinne einer vorgeschalteten Instanz.¹⁹ Zwar war zu dieser Zeit

vorgesehen, sich damit an ein weltliches Gericht zu wenden, was aber wohl nicht für alle eine Option in ihrem Handlungsrepertoire darstellte.²⁰

Eheschliessungen in der Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend, wurde in der Diözese Brixen durch das 19. Jahrhundert hindurch nach den strengeren Vorgaben des kanonischen Rechts verfahren. Bereits das josephinische Ehepatent von 1783 nahm eine Reduktion der Dispenspflicht vor, die dann auch in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) 1811 Eingang fand. Diese betraf die Abschaffung der Dispenspflicht jenseits des zweiten Grades, weiters für Fälle der «unehrbaren Schwägerschaft»²¹ und der durch Patenschaft begründeten geistlichen Verwandtschaft, was in der Diözese Brixen weitgehend ignoriert wurde.²²

Lange Zeit spielte dabei auch die politische Landesstelle mit, indem sie die übliche Bewilligung zum Einschreiten beim Heiligen Stuhl auch für Dispensen in diesen Graden erteilte. Sie verwies zwar gelegentlich auf den Umstand, dass im einen oder anderen Fall «bloss das kirchliche Ehehindernis» obwalte,²³ doch verschwindet die entsprechende Korrespondenz erst 1848 aus den Akten. Ebenso hielt sich das Ordinariat in Brixen nicht an die vorgesehene stärkere Involvierung der politischen Behörden als erste Anlaufstelle.²⁴

Bei der Versendung des Ehepatentes vom 16. Januar 1783 wurde am Schluss ein Passus angefügt,²⁵ der die Option für eine kirchliche Dispens in den entfernteren Graden offen liess, indem die Bischöfe angewiesen waren, jenen «Partheien, die aus einem zu zärtlichen Gewissen um Erhaltung der Dispens in einem durch vorstehendes Patent nicht verbotenen Grade sich dem nach an die Bischöfe wenden, soll die angesuchte Dispens allzeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, unentgeltlich erteilt werden».²⁶ In der Praxis jedoch operierten die Geistlichen in der Diözese Brixen über den zweiten Grad hinaus im Sinne einer Dispenspflicht. Und diese war schwerlich umgehbar, insofern als es keine Alternative zur kirchlichen Trauung gab.

Beharrung mit Dynamik

In diesen skizzierten Konfliktfeldern stellte die Kirche mit ihrem Festhalten an Zuständigkeiten und Machtpositionen, an der katholischen Einheit des Landes und am kanonischen Recht gegenüber staatlichen Liberalisierungsbestrebungen paradigmatisch eine Agentur der Beharrung dar – aber nicht nur: Denn für eine Reihe von Phänomenen, die das religiöse Klima des 19. Jahrhunderts

generiert haben und die den Rahmen dafür schufen, dass dies funktionieren konnte, lassen sich nicht einfach Kontinuitätslinien zu einem Früher ziehen, sondern es handelt sich teils um Neubelebungen, teils um «Erfindungen», die in den historischen Kontexten dieser Zeit zu verorten sind und die eine spezifische Gemengelage ergeben.²⁷

Was die Dispensvergabe betrifft, so gehen die konkreten und bis 1917 in dieser Form kirchenrechtlich gültigen Regelungen auf das vierte Laterankonzil des Jahres 1215 zurück, das seinerseits auf frühmittelalterlichen Bestimmungen aufbaute. Doch hatte sich die Praxis der Dispenserteilung bei aller beachtlichen *longue durée* des rechtlichen Rahmens und der Referenzen seitdem doch deutlich geändert, nicht nur in Hinblick auf die Anzahl der Gesuche und deren Zunahme in den nahen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft – wie auch in anderen Untersuchungen festgestellt²⁸ –, sondern auch, was den administrativen Ablauf betrifft. So war von Brixen aus bis in die Zeit um 1800 die päpstliche Nuntiatur in Wien die zentrale Anlaufstelle für die Dispensen in den nahen Graden gewesen. Erst im Anschluss daran wurde der Weg nach Rom die übliche Form.²⁹

Zugleich trugen die Mittel und Instrumentarien, die in diesem Prozess einer Verstärkung der katholischen Präsenz³⁰ zum Einsatz kamen, in mancher Hinsicht «moderne» Züge – dies vor allem im medialen Auftreten und im Inszenieren von Katholizismus und Religiosität. So gründete Vinzenz Gasser 1857 bald nach seinem Amtsantritt das *Brixner Diözesanblatt*, Volksmissionen und Jubiläen fanden statt, er begründete die Herz-Maria-Bruderschaft – und jedes Mitglied sollte beim Eintritt eine Medaille erhalten, womit eine Art *corporate identity* geschaffen wurde.³¹ Im Dispensprozedere führte er 1859 für die Schreiben nach Rom ein eigenes Formular ein. Er war offensichtlich der Erste mit dieser Idee.³²

Auch wenn es sich um Indizien und Details handelt, so zeigen sie doch, dass es hier um ein Sowohl-als-auch von Beharrung und Neuerung geht, nicht um ein dichotomisches Gegeneinanderstellen oder um lineare Abfolgen. Dazu kommt, dass Kontinuitäten nicht von selbst «passieren», sie müssen immer wieder aufs Neue – und vor allem, wenn sie sich gegen den Lauf der Zeit stellen – mit viel Einsatz und Aufwand hergestellt werden, wobei jede Wiederholung auf veränderte Kontexte trifft und dadurch etwas anderes sein oder bedeuten kann.³³

Geteilte Interessen: die Ehekonsenspolitik

Schliesslich gab es auch Allianzen: Auf kommunaler Ebene waren Paare immer wieder mit einem geschlossenen Agieren von weltlichen und kirchlichen Repräsentanten konfrontiert, und zwar vornehmlich, wenn es um die Verweigerung des politischen Ehekonsenses ging.³⁴ Beim Ehekonsens handelte es sich um eine zunächst kommunale, ab 1870 offiziell in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften³⁵ verlagerte Zustimmung zu einer Eheschliessung auf Grundlage der Einschätzung, dass das heiratswillige Paar über ausreichende ökonomische Ressourcen verfügte, um eine Familie erhalten zu können. Elisabeth Mantl verweist auf eine Verschärfung und Ausweitung dieser seit 1818/20 bestehenden Heiratsbeschränkung im Jahr 1850, wodurch alle, deren «Unterhalt nicht auf Dauer gesichert» sei, nunmehr der Konsenspflicht unterlagen, während dies zuvor offiziell «nur» für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner oder Inwohner gegolten hatte.³⁶ Dies legt zwar den Schluss nahe, dass die Ehekonsenspolitik vor 1850 nur eine «beschränkt Wirkung» entfaltet habe.³⁷ Die auf Grundlage der Dispensansuchen in der Diözese Brixen gewonnene Sicht liefert jedoch Indizien für ein relativ striktes Vorgehen auch schon in den Jahrzehnten davor. Im Jahr 1836 suchten der 25-jährige Maurer Johann Berktold und seine Cousine Crescentia Berktold um Dispens an, sie hatten bereits ein zweijähriges Kind und waren laut Auskunft des Dekans wegen «notorischen Umgang[s] [...] wiederholt polizeilich abgestraft» worden. Dieser gab in seinem Schreiben auch an, dass der Bräutigam «total arm» sei und «kaum das Postporto zu bezahlen vermöge». Daraufhin kam aus dem Konsistorium in Brixen die Antwort, dass «der benannte Dispenswerber mit seinem Ansinnen umso mehr zurückzuweisen» sei, «als sehr wahrscheinlich zur Verehelichung dieser ganz dürftigen Brautleute auch der Konsens von seit der politischen Behörde beanstandet» würde. Dem war allerdings nicht so: Die Braut besass ein kleines Anwesen und das Paar erhielt letztlich auch die Dispens. Die Erwartungshaltung in Bezug auf den Ehekonsens als wirkmächtigem Instrument kommt hier jedoch deutlich zum Ausdruck.³⁸ Der Ehekonsens war in Dispensverfahren vorzulegen. Im Jahr 1838 hatte es einen Präzedenzfall gegeben: Die Gemeinde Lech hatte einem Brautpaar die Zustimmung zur Eheschliessung wegen Vermögenslosigkeit verweigert, als das kirchliche Dispensverfahren bereits am Laufen war. Daraufhin hatte das fürstbischöfliche Ordinariat in Brixen der politischen Landesstelle in Innsbruck vorgeschlagen, «zur Vereinfachung des Geschäftes und Gewinnung der Zeit» die Brautpaare anzuweisen, gleich zu Beginn eines Dispensantrages einen vor-

läufigen Ehekonsens vorzulegen.³⁹ Dies geschah dann im Weiteren auch nahezu lückenlos. Die Fälle, in denen jemand erklärte, aufgrund seiner gesicherten Existenz keinen Konsens vorweisen zu müssen, sind äusserst selten.

Das Instrument des Ehekonsenses ist in das Gesamtbild des antiliberalen Klimas einzupassen. Es wurde auch von höchster kirchlicher Stelle mitgetragen. Der bereits genannte Fürstbischof Vinzenz Gasser war von 1861 bis 1879 Landtagsabgeordneter und in dieser Funktion ein vehementer Verfechter der Ehekonsenspolitik. Die Konfliktlinie verlief in der Frage des Ehekonsenses daher nicht zwischen Kirche und Staat, sondern eher zwischen verschiedenen weltlichen Instanzen: klassisch zwischen Gemeinde und übergeordneter Behörde, die «humaner u[nd] freisinniger» denke – wie in einem Fall bezogen auf die Bezirkshauptmannschaft in Imst und in zweiter Instanz auf die Kreisregierung in Innsbruck beurteilt wurde.⁴⁰

Die Ehekonsenspolitik ist schliesslich ein gutes Beispiel dafür, dass Gesetze «von oben», sofern sie in das Weltbild lokaler und regionaler Eliten passten und zum Fortschreiben des sozioökonomischen Wunschprofils beitrugen, durchaus auch in Tirol implementiert wurden, und zwar deutlich schärfer als vorgesehen – dies vor allem im deutschsprachigen Teil. Sowohl im Trentino als auch in Vorarlberg «waren die Aussichten auf eine Eheschliessung sehr viel ausgewogener als in Nord- und Südtirol».⁴¹ Bezeichnenderweise blieb der politische Ehekonsens in Tirol und Vorarlberg über das Jahr 1869 hinaus, in dem er monarchieweit abgeschafft wurde, in Kraft, und zwar bis 1921 – sonst nur noch in Salzburg bis 1883.

Der lange Weg zu einer Dispens

Das ausgewertete Material umfasst die Gesuche, die an das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen gelangt und ab 1831 in Aktenform erhalten sind. Ausgeblendet bleibt darin bis auf wenige Spuren, wer bei den ersten Anfragen um Dispens vom lokalen Geistlichen oder zuständigen Dekan umgestimmt worden war. Die Seelsorger waren nämlich verpflichtet, verwandte und verschwägte heiratswillige Paare von ihrem Vorhaben abzubringen. Nur wenn sie nicht aufgaben, durfte beim wiederholten Mal die Anfrage an das Konsistorium weitergeleitet werden. Man erfährt selten explizit, welche Argumente dabei zum Einsatz kamen: Kirche und Staat würden solche Ehen nicht gerne sehen, vereinzelt sogar: solche Ehen würden unglücklich werden; vor allem wurde wohl

auf Sittlichkeit rekurriert, was sich auch bei zeitgenössischen Kirchenrechtlern ebenso wie bei Kommentatoren des Zivilrechts findet.⁴²

Der Dekan beziehungsweise das Generalvikariat in Feldkirch leitete die Schilderung der Umstände an das fürstbischöfliche Konsistorium in Brixen weiter. Vom Konsistorium kam dann im Idealfall die Erlaubnis das eidliche Matrimonialexamen aufnehmen zu dürfen, bei dem zwei Zeugen, Bräutigam und Braut unter Eid einen Katalog an Fragen zu beantworten hatten und welches die Grundlage für das anschliessend nach Rom gesendete Schreiben bildete. Bis 1850 war vor dem Verfassen des Gesuches nach Rom das *placetum regium*, die landesfürstliche Erlaubnis zum «Einschreiten» beim Heiligen Stuhl, aus Innsbruck einzuholen.⁴³ Bis eine Antwort aus Rom kam, dauerte es dann Wochen, manchmal Monate.

Die zentrale Person in Rom war der k. k. Agent, der mit den für die Dispensvergabe zuständigen und dem Papst unterstellten Einrichtungen – der Datarie und der Pönitentiarie – in Kontakt stand. Daneben fungierten vereinzelt höhere Geistliche als Vermittler. Die Intensität der Vermittlung könnte mit der Erfolgsquote von Dispensgesuchen zusammenhängen, zumal Aushandeln und Vermitteln, Empfehlungen und Interventionen integrativer Bestandteil institutioneller Abläufe in Rom war.⁴⁴ In der Diözese Salzburg ging zum Teil standardmässig mit dem Schreiben an den Heiligen Stuhl zugleich auch eines an den Agenten in Rom ab,⁴⁵ was in Brixen nicht üblich war.

Langte das Dispensbreve in Brixen ein, musste dieses bis 1850 zunächst nach Innsbruck gesendet und zur landesfürstlichen Bestätigung vorgelegt werden. Daraufhin wurde das Dispensinstrument ausgefertigt und an den Dekan beziehungsweise das Generalvikariat weitergeleitet. Ab 1854 war vor Aushändigung der Dispens und ebenfalls unter Eid ein «Verifikations-Protokoll» aufzunehmen – wiederum mit den beiden Zeugen des Matrimonialexamens und dem Brautpaar. Dabei ging es im Wesentlichen um zwei Fragen: ob die Dispensgründe und Lebensverhältnisse des Paares unverändert und nach wie vor aktuell seien und ob seit Einreichung des Gesuches wohl keine «fleischliche Versündigung» erfolgt sei. Hatte sich das Paar in diesem Punkt «versündigt», war ein neuerliches Schreiben nach Rom erforderlich zwecks «Sanirung» der Dispens. Die sich darin manifestierende Steigerung der Moralisierung ging mit einer ebenfalls gesteigerten Forderung nach Demut, Reue und Kniefälligkeit einher, die ihren Ausdruck vor allem in aufgetragenen «Busswerken» fand.

An den diversen Stationen – Pfarre, Dekanat, Konsistorium und Rom – konnte eine Abweisung erfolgen. Manche Dispensansucher gaben ihre Heiratspläne

dennoch nicht auf und machten weitere Anläufe, oft im Abstand von Jahren. Immer wieder ist die Rede von «ungestümen und hartnäckigen», auch von «zudringlichen» und «lästigen» bis hin zu «unverschämthäftigen»⁴⁶ Dispensansuchern. Am häufigsten versuchten sie es beziehungsweise die in ihrem Namen schreibenden Geistlichen mit noch eindringlicheren Schilderungen der Lebensverhältnisse, mit einer Steigerung der Dramatik der Situation, wobei diese «eskalieren» konnte: ein zu vertraulicher Umgang, eine Schwangerschaft der Braut und das unvermeidliche öffentliche Ärgernis. Damit entstand ein gewisser Druck für die Kirche, «geordnete» Verhältnisse zu ermöglichen. Der effizienteste Weg in solchen Fällen wäre eine Ehe, also die Erteilung der Dispens. Hin und wieder wird von den Dekanen die im System angelegte Ambivalenz thematisiert, die in solchen Fällen zum Tragen kam: Eigentlich waren – aus offizieller kirchlicher Sicht – nur jene einer Dispens würdig, die einen sittlich-moralisch-christlich untadelhaften Lebenswandel führten. Zugleich lag es im Interesse der Kirche, Überschreitungen – also uneheliche Schwangerschaften und Geburten, das «verdächtige» Zusammenleben, Konkubinate et cetera – möglichst zu «reparieren». Die Schwangerschaft der Braut konnte in der Praxis einem Dispensgesuch immer wieder förderlich sein, brachte die Geistlichen aber in ein gewisses Dilemma. Im schlimmsten Fall hatte eine Abweisung eine gerichtliche Trennung und Gefängnisstrafen zur Folge, falls das Paar unter demselben Dach wohnte.

Eine spezielle Paarkonstellatation: Schwägerin und Schwager

«Es scheine, dass in Deutschland für Wittwer es keine Bräute mehr gäbe als ihre Schwägerinnen u[nd] man deshalb in fraglichen Dispensen sehr diffizil seyn solle»,⁴⁷ zitierte ein Pfarrer Pius VII. (1800–1823) in Zusammenhang mit einem Dispensansuchen im ersten Grad der Schwägerschaft, in dem er nur «zusammengestoppelte Gründe» erkennen konnte. Das Gesuch wurde dann auch in übereinstimmend ablehnender Haltung gegenüber dieser Ehe zwischen Ordinariat und Kreisamt, lokalem Pfarrer sowie «ehrenfesten u[nd] einsichtsvollen Männern der Gemeinde» nicht nach Rom weitergeleitet.

Tatsächlich war die häufigste Paarkonstellatation, in der Dispensgesuche abgelehnt wurden, der erste Grad der Schwägerschaft – wenn ein Witwer eine Schwester seiner verstorbenen Frau beziehungsweise eine Witwe einen Bruder des verstorbenen Mannes heiraten wollte.⁴⁸

Dementsprechend kamen in diesen Fällen Umwege und Formen der Unterstützung jenseits der üblichen Abläufe zum Einsatz. Allzu offensichtlich strategisch angelegte Dispensbegründungen konnten jedoch ins Gegenteil umschlagen und die Aussicht auf Dispens noch weiter in die Ferne rücken. Zu offen gezeigter Widerstand gegenüber einer abweisenden Dispensentscheidung wurde ebenfalls schnell kontraproduktiv. Stand dies doch im Widerspruch zum Prinzip, dass die Gnade der Dispens nur jenen zu erteilen sei, «die sich als gehorsame Kinder der Kirche betragen».⁴⁹ Balanceakte waren also zu vollführen. Als weiteres Problemfeld kamen insbesondere im ersten Grad der Schwägerschaft die hohen Kosten hinzu, die sich im Schnitt in der Spanne von 200–400 Gulden bewegten. Daher war in diesen Dispensfällen eine eigene Logik wirksam, die eine spezifische Dynamik auslöste.

Kämpfen um eine Dispens: durch Drohen, Vermitteln oder auf «nie erhörtem Wege»

In den 1830er- und 40er-Jahren bestand eine Aussicht auf eine Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft fast nur dann, wenn die Heiratswilligen einen bestimmten kanonischen Dispensgrund angaben, nämlich die «Gefahr vom wahren Glauben abzufallen». Dieses Junktim wurde von Papst Gregor XVI. 1831, im Jahr seines Amtsantrittes, ausgegeben.⁵⁰ Die Seelsorger waren aufgerufen, sich «bei Angabe dieses Grundes in Dispensgesuchen keinen eitlen Täuschungen hinzugeben», es genüge «keineswegs die leicht hingeworfene Drohung der Petenten», sondern es sei «das Gewicht einer solchen Drohung, in Mitte aller Verhältnisse der Brautleute stehend, gewissenhaft abzuwägen».⁵¹ Auch war die hohe Geistlichkeit daran interessiert, dass sich das Wissen darum nicht allzu sehr verbreitete. Am besten damit argumentieren konnten Paare aufgrund der Nähe zu den «gefährlichen» Protestanten in den an die Schweiz angrenzenden Gebieten, also in Vorarlberg und im westlichen Tirol.

Sofern ein drohender Glaubenswechsel über kirchliche Kanäle vorgebracht wurde, gab es damit wenige Probleme hinsichtlich der Glaubwürdigkeit. Im Fall des Witwers Georg Höllbock und der Maria Anna Nagel aus Höchst, Dekanat Dornbirn, gab der zuständige Geistliche auf die Ablehnung des Gesuchs im ersten Grad der Schwägerschaft an, dass «sie sich äusserst betroffen und betrübt» darüber fänden, schilderte die Folgen in dramatischen Tönen und schloss: «Da dann so wirklich Verzweiflung und Abfall vom wahren Glauben drohen»,

müsse er das Dekanat um einen neuerlichen Versuch zur Dispenserwirkung bitten.⁵² Das Einschreiten in Rom wurde daraufhin vom Konsistorium zugesagt, doch tauchten Schwierigkeiten auf, als der Dispensansucher, ein Schuster mit vier kleinen Kindern, 300 Gulden für die römischen Dispenstaxen deponieren sollte. Er konnte nur 60 Gulden aufbringen. Auf diese Nachricht hin wurde das Gesuch von Brixen neuerlich «und ein für alle Mahle» zurückgewiesen. Das Generalvikariat in Feldkirch befürchtete daraufhin, «dass diese Ehesache [...] zum Gegenstand öffentlicher roher Schmähung werde, wozu die benachbarte Appenzeller Zeitung gar sehr geneigt» sei. Auf ein Schreiben des Pfarrers von Höchst hin, der seinerseits anbot, 40 Gulden beizusteuern, unternahm das Generalvikariat im November nochmals einen Vorstoss und ersuchte das Konsistorium, die spezifische, «von Lokalverhältnissen und Facten am Rhein» herrührende Situation doch zu berücksichtigen: «Es ist für das General Vikariat und für den katholischen Priesterstand überhaupt schwer und wegen der benachbarten reformirten Schweiz mit nicht geringen Bedenken verbunden, derley auf pekuniäre Verweigerungs-Gründe unter andern beruhende Aufträge [der Abweisung eines Dispensgesuches] auch nur völlig offenbar werden zu lassen. Die Böartigen ziehen nur die pekuniären Gründe hervor, wenn sie auch von höheren Zwecken solcher Bedingnisse und der Verwendung davon unterrichtet sind.» Die Dispens wurde erteilt, die Kosten lagen um die Hälfte niedriger als ursprünglich angesetzt, wovon dem Paar aus «Spezial Gnade» schlussendlich noch ein Drittel erlassen wurde.

Im Fall des Innsbrucker Handelsmannes und Witwers Karl Mörz kam die Empfehlung, ein «neues mit dem bezeichneten Dispensgrunde versehenes Ordinariats Attestat» zu senden, da eine Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft sonst nicht möglich sei, sogar vom Agenten in Rom, Freiherr von Genotte, persönlich. Wenn «dies nicht thunlich sey», könne man es noch über eine Spezialempfehlung versuchen, um welche sich die Landesstelle in Innsbruck beim Gesandten in Rom bemühen möge.⁵³ Von dieser zweiten Möglichkeit wurde dann auch mit Erfolg Gebrauch gemacht. Der drohende Religionsabfall wäre wahrscheinlich nicht glaubhaft zu argumentieren gewesen und damit riskant.

Selbst im Fall des Witwers Andreas Haunis aus Strengen im Dekanat Zams, der einen Teil des Jahres einen Eisenhandel in der Schweiz betrieb, wirkte dieser Grund nicht ganz plausibel. Nach dem abweisenden Bescheid aus Brixen verfasste der Ortsvorsteher als Bevollmächtigter des Bräutigams einen Brief an das Dekanat, in dem er unter anderem schrieb, dass der Bittsteller im «Verweigerungsfall» entschlossen sei, «das Vatterland zu verlassen und

sich nach der Schweiz zu übersiedeln». Er wolle sich in dem reformierten Orte Ilanz, wo er einen Eisenladen gemietet habe, niederlassen. So könne es leicht geschehen, dass er sich mit einer Protestantin verehelichen und zugleich auch den Glauben wechseln, «und dadurch ein Schandbild seiner Anverwandten und selbst der Gemeinde würde».⁵⁴ Im vorangegangenen Brief von Haunis selbst, den er an den Gemeindevorsteher drei Wochen zuvor aus der Schweiz geschrieben hatte, war noch dazu von einem Missionar und einem Advokaten die Rede, die er mit seiner Dispensangelegenheit zusätzlich betraut habe.

Das Reizwort in den Ohren des Ordinariats war sicher der «Advokat». Galt dieser Berufsstand doch als jene «Pionier-Gruppe der Bürgerlichkeit», die «eine aussergewöhnliche Affinität zum individualistischen Politikverständnis des Liberalismus erkennen» liess.⁵⁵ Juristen waren nicht nur als Vertreter des zivilen Rechts per se schon potenzielle Gegenspieler, sondern sie waren noch dazu über das kanonische Recht und die darin gegebenen Möglichkeiten informiert. In diesem Sinne klagte der Konsistorial-Prokanzler auch im Fall Haunis, dass dieser sonst gültige «und den Advokaten [...] leider nicht unbekannte» Dispensgrund hier «bloss aufgegriffen worden zu seyn» scheine. Es sei also «mit der höchst nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen» und die Sachlage durch eine «geheime Einvernehmung» der Braut zu klären. Ihre Aussage schien das Vorhandensein des Grundes hinreichend zu bestätigen, das Dispensgesuch wurde in der Folge nach Rom weitergeleitet und auch positiv entschieden.

Mit einer Supplik an den Kaiser versuchte der Witwer Johann Georg Kropf, Weinhändler und Fuhrmann aus Elbigenalp im Dekanat Breitenwang, im Jahr 1844 zum Ziel zu kommen, nachdem zwei Dispensgesuche in den Jahren zuvor abgelehnt worden waren. Aus Sicht des Konsistoriums in Brixen, wohin die Supplik über das Gubernium schliesslich gelangt war, fiel es unter die Kategorie eines «sonderbaren Majestätsgesuches», mit dem die Dispens «auf einem hierlandes noch nie erhörten Wege ertrotzt werden wollte». Auch sei es nicht unwichtig «zu erforschen, durch welche Einflüsterungen derley Dispenswerber zu solchen Einlagen, wobey dieselben gewöhnlich um grosses Geld geprellt und ihrer leidenschaftlichen Halsstörigkeit nur bestärkt, unglücklicher Weise verleitet werden». An diversen Stellen ist von Advokaten die Rede und von Agenten, die ihn schlecht beraten hätten. Ein neuerliches Einschreiten in Rom wurde abgelehnt.⁵⁶

Winkelschreiber, Advokaten, «unberufene Agenten» – oder: alle Wege führen über Brixen

Während es in Wien und Niederösterreich üblich war, dass «Winkelschreiber, Rechtsanwälte, gebildete Honoratioren» Schreiben für die Dispensansucher verfassten,⁵⁷ wurde dies in der Diözese Brixen tendenziell als untaugliches Mittel, wenn nicht gar als Affront erachtet. In Wien und Niederösterreich liefen die Gesuche allerdings wie gesetzlich vorgesehen über die Landesstelle, daher war der Rahmen ein grundlegend anderer. Paare in der Diözese Brixen setzten nur ausnahmsweise auf den oben genannten Personenkreis.

Der Witwer Julius Zobl aus dem Dekanat Breitenwang, der seine Schwägerin Maria Weber ehelichen wollte, wandte sich an die Landesstelle, und zwar – in den Worten des Dekans – «mit einem scandalösen Bittgesuche». Der Verfasser war in diesem Fall ein ehemaliger Theologe. Der Dispensansucher unternahm daraufhin einen weiteren Versuch, dieses Mal mit der «Versicherung, dass er, wenn er diesfalls nicht reüssire, zur Luther'schen Secte übertreten wolle». Dabei handle es sich, so der Dekan, um eine «Drohung, die wahrscheinlich wieder von einem Winkelschreiber eingeflüstert war» und der man «keinen Glauben schenkte». Eine entsprechend entrüstete Reaktion kam aus Brixen verbunden mit einer Weisung an den «höchstunwissenden und frechen» Dispensansucher: Dieser sei «zu belehren [...], dass bey solchen gegen die Kirche feindseligen u[nd] trotzigten Gesinnungen und Äusserungen auch nicht einmahl ein Versuch zur Erlangung einer Dispens Gnade bey dem Päpstlichen Stuhle gemacht werden könne, noch weniger einige Hoffnung sey, dieselbe zu erwirken, da nur demüthig bittenden Gnade u[nd] Nachsicht zu Theil werden kann».⁵⁸

Der dramatischste Fall dieser Zeit war jener des Martin Gmeiner aus Hard und seiner Schwägerin, der Witwe Franziska Pflighard aus Bregenz, Modehändlerin. Sie hatten zwischen 1827 und 1832 sechsmal um Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft angesucht – ohne Erfolg. Es nützte ihnen auch nichts, dass sie es 1833 über die politischen Stellen versuchten, indem sie sich an das Landgericht und an das Kreisamt Bregenz wandten, auch wenn diese ihre Bitte unterstützten. Das Kreisamt leitete seine Note nämlich an das Generalvikariat weiter und von dort kam sie wiederum an das Konsistorium in Brixen. Die besagte Note liegt dem Dispensakt nicht bei, aber die Reaktion darauf lässt darauf schliessen, dass der Kirche «Geldspekulationen» unterstellt worden waren. Sie versuchten es ein achttes Mal im Herbst desselben Jahres mit der Drohung, «wenn ihnen die Dispens nicht bewilliget werde, so seyen sie entschlossen, sich von der Gemein-

schaft der katholischen Kirche zu trennen, und in einem reformierten Orte des Auslandes die bürgerliche Aufnahme anzuschauen». Das Generalvikariat zeigte sich empört, nannte es «böse Absicht», so offensichtlich durch Angabe «eines so schändlichen Beweggrundes» die bisher verweigerte Dispens eher erlangen zu wollen, sprach von «sträfliche[r] Geringschätzung des Glückes, ein Mitglied der wahren Katholischen Kirche zu seyn». Darüber hinaus würde das Paar «die noch viel sträflichere Neigung offenbaren, um ihren Eigensinn und ihre unordentlichen Begierden befriedigen zu können, den wahren Glauben zu verläugnen». Das Konsistorium sah sich – wie nicht anders zu erwarten – «durchaus nicht in der Lage» in Rom einzuschreiten.⁵⁹

Martin Gmeiner und Franziska Pflughard setzten das in ihrem Bittbrief von 1833 angekündigte Vorhaben nicht um. 6 Jahre später unternahmen sie nämlich einen neuerlichen Versuch, Dispens zu erhalten. Dabei gaben sie zu, damals «von einem angesehenen Manne» – zwischen Klammern steht eingefügt: «von einem hiesigen Advokaten» – zu den Äusserungen in Bezug auf den Religionsübertritt verleitet worden zu sein. «Sie versicherten nun aber hoch und theuer, dass ihnen ein solcher Gedanke ohne den sträflichen Rath dieses Mannes nie zu Sinn gekommen wäre, dass diese Äusserung von ihnen auch keineswegs ernsthaft gemeint gewesen sey u[nd] dass sie dieselbe nur passiver Weise u[nd] desshalb von ihm hätten niederschreiben lassen, weil er sie versichert habe, dass sie auf selbe die gewünschte Dispense ganz gewiss erlangen würden.»⁶⁰ Dieser neuerliche Anlauf wurde aus nicht ersichtlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Ziviles Aufbegehren – mit Grenzen

Zahlreich sind die Dispensansuchen nicht, in denen dokumentiert ist, dass Paare auf alternative Strategien, auf Umwege oder ausserkirchliche Formen der Unterstützung gesetzt haben. Ein Unterfangen dieser Art brachte Kosten mit sich, es konnte vergeblich sein und die Situation sogar verschlimmern. Weitaus die Mehrheit solcher Versuche kam aus dem Westen der Diözese, sonst noch aus dem städtisch-bürgerlichen Milieu. Die Bereitschaft zu einem gewissen zivilen Ungehorsam war also sehr ungleich verteilt. Die Ursachen dafür sind sicher in verschiedenen Kontexten zu suchen.

In Vorarlberg war die Praxis aus der Zeit vor der Eingliederung in die Diözese Brixen als Vergleichsfolie auch in den 1830er-Jahren noch präsent. Johann Baptist Sinz, Dekan im Bregenzerwald, schilderte: «Als wir *noch zu Konstanz*

gehörten, war *es sehr leicht eine* Ehedispens zu erlangen. Durch einen eigenen Bothen konnte man sie in 3 bis 4 Tagen haben. Nun wollen die Leute sich immer noch nicht in die gegenwärtige Lage fügen, und glauben, es hänge nur vom Dekan ab; daher macht er sich durch eine abschlägige Antwort bey ganzen Familien verhasst, mit denen er doch im täglichen Verkehr stehen muss.»⁶¹ Und auch Christoph Walser, Dechant und Stadtpfarrer von Bregenz, merkte am Schluss des viele Seiten langen Schreibens zugunsten der glücklosen Dispensansucher Martin Gmeiner und Franziska Pfleghart an: «Der gehorsamst Unterzeichnete hat nicht bloss von Personen des geringen Standes, sondern auch von vielen der höheren Stände, um dieser Dispenswerber willen schon oft die Frage hören u[nd] im Allgemeinen beantworten müssen, warum die Erlangung der Ehedispensen jetzt so vielen Schwierigkeiten unterliege, da sie doch in früherer Zeit, wie mehrere hier in Bregenz u[nd] anderwärts noch bestehende Ehen zwischen im ersten Grade verschwägerten Personen bewiesen, so leicht erreichbar gewesen seyen.»⁶² Gleichzeitig ist im westlichen Teil der Diözese wohl auch von einer anders gelagerten politischen Kultur auszugehen, in der ein massiveres Sich-zur-Wehr-Setzen als Handlungsoption quer durch die verschiedenen sozialen Milieus offensichtlich ausgeprägter vorhanden war als im östlichen Teil.⁶³

Die Dispensansuchen in den nahen Graden der Schwägerschaft betrafen wie die Päpstlichen Dispensen insgesamt eine Minderheit. Doch blieben sie von lokalen Öffentlichkeiten nicht unbemerkt, sie waren Teil eines breiter geführten Diskurses. Im Sinne des mikrohistorischen Konzepts des *eccezionale normale*,⁶⁴ des aussergewöhnlich Normalen, lassen sich auf Grundlage der analysierten Dispenspraxis – aber auch mit Blick auf die eingangs skizzierten Bereiche Ehetrennung, Interkonfessionalität und katholische Einheit sowie Ehekonsenspolitik – folgende Ergebnisse formulieren: Die Kirche und auch die Gemeinden konnten die Umsetzung der im Sinne einer liberaleren Haltung «modernen» zivilen Gesetzgebung in Bereichen, wo dieser massive Interessen entgegenstanden, über Jahrzehnte verhindern und verzögern. Und zwar zum einen deshalb, weil die übergeordneten politischen Behörden entsprechende Handlungsräume ermöglicht oder zumindest geduldet haben und weil an diesen relativ leicht vorbeigiert werden konnte, indem so manches Prozedere für sie schwer einsehbar und kontrollierbar war, solange Protest nicht über die lokale oder innerkirchliche Instanz hinausgetragen wurde. Zum anderen hätte die Machtfülle dieser Parallelwelten nicht in der Form und Dauer Bestand haben können, wenn sie auf lokaler Ebene nicht in Allianz agiert hätten und

wenn ihnen nicht durch die Inanspruchnahme als Anlaufstellen von Frauen und Männer eine entsprechende Berechtigung als zuständige Instanzen verliehen worden wäre. Insbesondere die Kirche schaffte es, am stärksten sicher im ländlich-agrarisch-kleingewerblichen Raum, eine Bindekraft aufzubauen und sich dadurch den politischen Stellen fast konkurrenzlos vorzuschalten. Gleichermassen als Faktor wie als Ergebnis der Präsenz der Kirche ist nicht zuletzt die Dichte an Geistlichen zu werten: Während 1869 in der westlichen Reichshälfte der Habsburger Monarchie 1,5 Geistliche auf 1000 EinwohnerInnen kamen, waren es in Tirol und Vorarlberg 5,8 – hinter Salzburg mit 4,7 der absolut höchste Wert.⁶⁵

Jene, die eine abschlägige Entscheidung in Dispensfällen nicht akzeptieren wollten, hatten wenig Spielraum. So waren die alternativen Anläufe über Kreisämter und den Kreispräsidenten oder das Gubernium und die spätere Statthalterei nur sehr begrenzt hilfreich, ebenso wenig beförderte der Einsatz von Vertretern des zivilen Rechts, die zu offensichtlich taktisch-strategisch vorgingen, das Anliegen der Dispensansucher. Hinzu kam sicher auch, dass Präzedenzfälle, die zur Nachahmung ermuntert hätten, vermieden werden sollten. Aus einer Perspektive der Staatsbildung «von unten» wäre der erfolgreiche Einsatz von staatlichen Institutionen und staatlichem Recht zum Erreichen eines Zieles ein nicht unerheblicher Faktor eines «modernen» Selbstverständnisses gewesen. Selbst bei Ehekonsensverweigerung, wo der Gang in den Rekurs durchaus Erfolg versprechend war, wurde diese Möglichkeit wenig genutzt. Noch schwieriger war dies bei Dispensverweigerung. Denn die Dispenspraxis funktionierte gegenläufig zu einer staatsbürgerlichen Logik, insofern als es sich bei einer Dispens um eine Gnade und nicht um ein Recht handelte, das eingefordert werden konnte oder das sich auf vorgezeichnetem Weg über höhere Instanzen erreichen liess. Stattdessen wurden Demut und Kniefälligkeit honoriert, ein Trend, der sich aus der Perspektive der Dispensverfahren um die Mitte des 19. Jahrhundert noch verstärkte. Ist für die geringe Ausbildung eines zivilgesellschaftlichen Bewusstseins in Österreich der «lange Schatten des Staates»⁶⁶ verantwortlich gemacht worden, so hat – zumindest regional – der lange Arm der Kirche und auch der Gemeinden nicht weniger machtvoll dazu beigetragen.

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf Ergebnissen des Projekts «Verwandtschaftsehen im 19. Jahrhundert. Muster – Abläufe – Motivationen. Ein regionaler Vergleich im Alpenraum», das im Rahmen einer Herta-Firnberg-Stelle vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) gefördert wird.
- 2 Vgl. dazu H. Weitensfelder, *Industrie-Provinz. Vorarlberg in der Frühindustrialisierung 1740–1870*, Frankfurt, New York 2001.
- 3 Zuvor war es zwischen den Diözesen Chur, Konstanz und Augsburg aufgeteilt gewesen. Vgl. J. Gelmi, «Bistum Bozen-Brixen», in: E. Gatz (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart*, Freiburg 2005, S. 141–155, hier S. 141.
- 4 Vgl. dazu B. Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. 4: *Zwischen Absolutismus und halber Autonomie*, Wien, Köln, Graz 1982, S. 275–282.
- 5 H. Penz, «Grundzüge gegenwärtiger Veränderungen in der Agrarlandschaft des Bundeslandes Tirol», *Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft*, 117, 1975, S. 335–363, hier S. 334.
- 6 Vgl. H. Heiss, «Bürgertum in Südtirol. Umriss eines verkannten Phänomens», in: E. Bruckmüller et al. (Hg.), *Bürgertum in der Habsburgermonarchie*, Wien, Köln 1990, S. 299–317, hier S. 301 f.
- 7 Vgl. E. Mantl, *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920*, Wien, München 1997, S. 12.
- 8 Vgl. J. Kytir, «Die «verzögerte» Modernisierung. Räumliche Aspekte des ehelichen Fruchtbarkeitsrückganges in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg in den sechziger und siebziger Jahren», *Demographische Informationen*, 6, 1986, S. 45–61.
- 9 T. Götz, *Bürgertum und Liberalismus in Tirol 1840–1873. Zwischen Stadt und «Region», Staat und Nation*, Köln 2001, S. 14.
- 10 Vgl. dazu M. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900*, Wien, Köln, Weimar 2003, S. 27–31.
- 11 In Zusammenhang mit dem Kampf der Tiroler gegen die Franzosen 1792–1797, gesehen als ein «heiliger Krieg [...] gegen den Unglauben und das revolutionäre Freimaurertum», habe sich dieser Begriff von einem primär religiös konnotierten zu einem landespolitischen gewandelt; J. Fontana, *Der Kulturkampf in Tirol (1861–1892)*, Bozen 1978, S. 18 f. Vgl. dazu auch L. Cole, «Für Gott, Kaiser und Vaterland». *Nationale Identität der deutschsprachigen Bevölkerung Tirols 1860–1914*, Frankfurt, New York 2000.
- 12 Die unterschiedliche Positionierung des Katholizismus und der Geistlichen im deutsch- und italienischsprachigen Tirol zeigt Thomas Götz in seiner Studie auf. Vgl. Götz (wie Anm. 9), S. 138–166.
- 13 P. F. Barton, «Das Toleranzpatent von 1781. Edition der wichtigsten Fassungen», in: Ders. (Hg.), *Im Lichte der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen*, Wien 1981, S. 152–202, hier S. 199.
- 14 So bestätigte Kaiser Franz I. dem Kronland mit den «Tiroler Freiheiten» im Jahr 1794 auch die konfessionelle Geschlossenheit. Vgl. Fontana (wie Anm. 11), S. 18 f.
- 15 H. Heiss, T. Götz, *Am Rand der Revolution. Tirol 1848/49*, Wien, Bozen 1998, S. 34.
- 16 Eine Scheidung mit der Möglichkeit der Wiederverheiratung gibt es im Katholizismus nicht. Ein Ausweichen auf eine Zivilehe war auf Staatsgebiet insofern ausgeschlossen, da diese in Österreich erst 1938 eingeführt wurde. Staatsbürgerschafts- und Konfessionswechsel boten entsprechende Möglichkeiten, vgl. M. Grandner, U. Harmat, «Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn», in: I. Bauer, Ch. Hämmerle, G. Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*, Wien, Köln, Weimar 2005, S. 287–304.
- 17 Diözesanarchiv Brixen (DIÖAB), Konsistorialakten (KA) 1857, Fasz. 5d, Ehegericht Const[itui-
erung].

- 18 Fontana (wie Anm. 11), S. 131.
- 19 Vgl. z. B. DIÖAB, KA 1877, Fasz. 5, Ehe-Scheidungen, Nr. 2 und ebd., 1877, Fasz. 5, Ehe-Scheidungen, Nr. 7.
- 20 Vgl. G. Algazi, «Kulturrückblick und die Rekonstruktion von Handlungsrepertoires», *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, 11, 1, 2000, S. 105–119.
- 21 Damit ist die Schwägerschaft gemeint, die aus früheren außerehelichen sexuellen Kontakten mit der Schwester, der Cousine oder der Mutter der Braut bzw. dem Bruder, dem Cousin oder dem Vater des Bräutigams resultierte. Vgl. dazu M. Lanzinger, «Und werden sein die zwey ein Fleisch. Das Eheverbot der Schwägerschaft», *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst*, 1–2, 2006, S. 36–42. Vgl. auch M. Mitterauer, «Christentum und Endogamie», in: Ders., *Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen*, Wien, Köln 1990, S. 41–85; D. W. Sabeau, «Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik», *L'Homme. Z. F. G.*, 13, 1, 2002, S. 7–28.
- 22 Ähnlich auch in Salzburg, vgl. Archiv der Erzdiözese Salzburg (AES), 22/34, Ehedispensen I. u. II. Grades 1813–1880 (sie betreffen Dispensen *ex copula illicita*). Weitere Akten reichen bis ins Jahr 1920. Gleichermassen finden sich darunter Dispensen im dritten und vierten Grad sowie in der geistlichen Verwandtschaft.
- 23 Vgl. z. B. DIÖAB, KA 1835, Fasz. 5a, Römische Dispensen (RD), Nr. 2.
- 24 Zum ganz anderen Vorgehen in Wien und Niederösterreich vgl. E. Saurer, «Stiefmütter und Stiefsöhne. Endgamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850)», in: U. Gerhard, *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 345–366.
- 25 Vgl. A. T. Michel, *Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechts*, Graz 1870, S. 24 f.
- 26 Hofentscheidung vom 6. 3. 1783, zit. nach J. Kropatschek, *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung*, Bd. 2, Wien 1785, S. 170.
- 27 Zu nennen wären hier der Herz-Jesu-Kult, neu gegründete marianische Bruderschaften, Volksmissionen, Wallfahrten, die Verehrung des Papstes oder der Kult um die stigmatisierte Jungfrau Maria von Mörl (1812–1868), der Massenwallfahrten auslöste. Vgl. dazu beispielsweise G. Pallaver, «Im Schmollwinkel der Säkularisierung. Politische Instrumentalisierung religiöser Symbolik am Beispiel des Tiroler Herz-Jesu-Kultes», in: K. Kaser, K. Stocker (Hg.), *Clio's Rache. Neue Aspekte strukturgeschichtlicher und theoriegeleiteter Geschichtsforschung in Österreich*, Wien, Köln, Weimar 1992, S. 151–172; N. Priesching, «Grundzüge ultramontaner Frömmigkeit am Beispiel der »stigmatisierten Jungfrau« Maria von Mörl», in: G. Fleckenstein, J. Schmiedl (Hg.), *Ultramontanismus. Tendenzen der Forschung*, Paderborn 2005, S. 77–92.
- 28 Vgl. G. Delille, *Famille et propriété dans le Royaume de Naples (XV^e–XIX^e siècle)*, Rome, Paris 1985, S. 369 ff.; J.-M. Gouesse, «Mariages de proches parents (XVI^e–XX^e siècle). Esquisse d'une conjoncture», in: *Le modèle familial Européen. Normes, déviations, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, Rom 1986, S. 31–61; J. Mathieu, «Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900», *Historische Anthropologie*, 10, 2, 2002, S. 225–244, hier S. 238–242; D. W. Sabeau, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998, S. 414, 431.
- 29 Vgl. DIÖAB, Dispensationes Matrimoniales ab anno 1795 usque ad annum 1829 inclusive; ebd., ab anno 1774 usque ad annum 1794 inclusive; ebd., ab anno 1768 usque ad annum 1773; ebd., Registratura Dispensation. Matrimonial. inc[o]hoata anno 1690 (reicht bis 1730), dann inc[o]hoata anno 1733 usque ad annum 1752, sowie anno 1753 usque ad annum 1768.
- 30 Der Befund trifft sich mit dem Plädoyer von Olaf Blaschke, über die von Säkularisierung, Emanzipation, Industriekapitalismus, Aufklärung, Bürgertum oder Nationalismus geprägten Geschichtsbilder hinweg eine »Renaissance des Christentums« nicht zu übersehen. O. Blaschke, »Vorwort«, in: Ders. (Hg.), *Konfessionen im Konflikt. Deutschland zwischen 1800 und 1970: ein zweites konfessionelles Zeitalter*, Göttingen 2002, S. 7–11, hier S. 8. Zum religiösen Klima vgl. auch H. Alexan-

- der, «Zur regionalen Herkunft des Priesternachwuchses der Diözese Brixen im 19. Jahrhundert», *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen*, 3, 1998, S. 309–325.
- 31 Vgl. dazu «Herz-Maria-Bruderschaft Instruktion», *Brixner Diözesanblatt*, 22, 1878.
- 32 DIÖAB, KA 1859, Fasz. 5a, RD, Nr. 16.
- 33 Vgl. dazu W. Kaschuba, *Einführung in die Europäische Ethnologie*, München 1999, S. 165; M. Sahlins, *Inseln der Geschichte*, Hamburg 1992, S. 141.
- 34 E. Mantl spricht auch davon, dass «die ultramontane Geistlichkeit die ideologische Untermauerung für eine sozial- und wirtschaftsrestaurative Landespolitik» geliefert habe. Mantl (wie Anm. 7), S. 152.
- 35 Dies sollte eine liberalere Handhabung des Ehekonsenses zur Folge haben – zumindest punktuell hat sich jedoch gezeigt, dass die Gemeinden die Entscheidungskompetenz weiterhin beanspruchten. Vgl. Lanzinger (wie Anm. 10), S. 131–136.
- 36 Mantl (wie Anm. 7), S. 9 ff. Der Begriff «Inwohner» bezeichnet hier höchstwahrscheinlich Personen, die über kein eigenes Haus verfügten, also – am Land vielfach gegen Arbeitsleistung, in Märkten und Städten eher als Mieter – im Quartier wohnten. Ansonsten wurden auch jene Personen «Inwohner» genannt, die in der Stadt oder dem Markt, wo sie wohnten, kein Bürgerrecht hatten.
- 37 Vgl. H. Weitensfelder, «Zu arm zum Heiraten? Ehekonsense in Vorarlberg als Mittel konservativer Sozialpolitik (1850–1914)», *Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs*, 57, 1, 2005, S. 18–40, hier S. 18.
- 38 DIÖAB, KA 1836, Fasz. 5a, RD, Nr. 19.
- 39 DIÖAB, KA 1838, Fasz. 5a, RD, Nr. 17. In einem zweiten Anlauf erlangte das Paar dann sowohl den Konsens als auch die Dispens.
- 40 DIÖAB, KA 1851, Fasz. 5c, Verschiedenes über Ehe, Nr. 2. Elisabeth Mantl zeigt auf, dass die meisten Paare in den drei von ihr untersuchten Gemeinden nach der ersten oder spätestens nach der zweiten Abweisung ihre Heiratspläne aufgaben – nur 10% machten überhaupt einen zweiten Versuch. Wer sich für den Instanzenweg entschied, hatte jedoch ziemlich gute Chancen auf eine positive Konsensentscheidung. Vgl. Mantl (wie Anm. 7), S. 203–209.
- 41 Mantl (wie Anm. 7), S. 73.
- 42 Vgl. W. Dannerbauer, *Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs*, Wien 1893, S. 168. Ähnlich auch schon in früheren Bearbeitungen und Kommentaren zum Eherecht.
- 43 Laien wie Geistlichen war der direkte Verkehr mit Rom untersagt. In der Ära Metternich diente es der Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Bischöfen und Vatikan. Vgl. Ch. Steeb u. B. Strimitzer, «Österreichs diplomatische Vertretung am Heiligen Stuhl im Spiegel der k. (u.) k. Vatikanpolitik im 19. Jahrhundert», in: H. Paarhammer u. A. Rinnerthaler (Hg), *Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2002, S. 35–63, hier S. 41.
- 44 Vgl. dazu A. Arru, «Die Ermordung eines Richters – ein Delikt aus Liebe. Das Gericht als Ort der Vermittlung und Einflussnahme, brüchiger Allianzen und wechselnder Strategien (Rom 1795)», in: Bauer/Hämmerle/Hauch (wie Anm. 16), S. 229–242.
- 45 Vgl. z. B. AES, 22/38, Päpstliche Dispensen 1856–1867.
- 46 DIÖAB, KA 1833, Fasz. 5a, RD, Nr. 10.
- 47 DIÖAB, KA 1847, Fasz. 5a, RD, Nr. 20. Nikolaus Knopp zitiert auch ein Reskript des Papstes Gregor XVI. (1831–1846) vom November 1836, in dem er angesichts der «Vielheit der Gesuche» in den nahen Graden der Schwägerschaft und Blutsverwandtschaft zur Strenge ruft. N. Knopp, *Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge*, 4. verm. und verb. Aufl., Regensburg 1873, S. 230.
- 48 Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden vom Konsistorium die Bedenken dann stärker auf die nahe Blutsverwandtschaft gelegt.
- 49 Vgl. Dannerbauer (wie Anm. 42), S. 240. Diese Formulierung kommt auch in den Dispensansuchen immer wieder vor.
- 50 Vgl. AES, 22/35, Ehe-Dispensen 1828–1840, Dispensgesuch von Joseph Khuen und Carolina Esterle (nicht nummeriert).

- 51 Knopp (wie Anm. 47), S. 460.
- 52 DIÖAB, KA 1831, Fasz. 5a, RD, Nr. 6.
- 53 DIÖAB, KA 1832, Fasz. 5a, RD, Nr. 5. In einem anderen Fall im ersten Grad der Schwägerschaft wurde die Dispens über Spezialempfehlung des «General Prokurators der Serviten Ordens Provinzen in Rom» erreicht, ebd., 1843, Nr. 28. Ein Paar aus Bregenz erlangte die Dispens im ersten Grad der Schwägerschaft durch Vermittlung eines aus Bregenz stammenden Geistlichen in Florenz, ebd., 1845, Nr. 11.
- 54 DIÖAB, KA 1833, Fasz. 5a, RD, Nr. 13.
- 55 Götz (wie Anm. 9), S. 92.
- 56 DIÖAB, KA 1847, Fasz. 5a, RD, Nr. 6 (hier befinden sich auch die Korrespondenzen der Jahre ab 1841) und ebd., 1848, Nr. 13. Nach zwei weiteren Anläufen wurde schliesslich die Dispens erteilt.
- 57 Saurer (wie Anm. 24), S. 355.
- 58 DIÖAB, KA 1848, Fasz. 5a, RD, Nr. 13. Die zitierten Schreiben stammen aus dem Jahr 1842 (die gesamte frühere Korrespondenz wurde in den Akt des Jahres 1848 übertragen).
- 59 DIÖAB, KA 1833, Fasz. 5a, RD, Nr. 19.
- 60 DIÖAB, KA 1839, Fasz. 5a, RD, Nr. 5.
- 61 DIÖAB, KA 1832, Fasz. 5a, RD, Nr. 11, Hervorhebungen im Original rot unterstrichen, was in Brixen erfolgt sein dürfte.
- 62 DIÖAB, KA 1839, Fasz. 5a, RD, Nr. 5.
- 63 Siehe auch Weitensfelder (wie Anm. 2), S. 284. Er schildert z. B. einen Fall von Ehekonsensverweigerung, in dem sich ein Fabrikarbeiter von einem Advokaten vertreten liess.
- 64 E. Grendi, «Micro-analisi e storia sociale», *Quaderni Storici*, 12, 1977, S. 506–520, hier S. 512.
- 65 Vgl. N. Ortmayr, «Späte Heirat. Ursachen und Folgen des alpinen Heiratsmusters», *Zeitgeschichte*, 16, 1988–1989, S. 119–134, hier S. 129, 132.
- 66 E. Hanisch, *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (1890–1990)*, Wien 1994.